

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

Erstellt durch die Polnische Kammer für Spedition und Logistik (PISiL)

(Beschluss des Rates Nr. 35 vom 11.10.2002)

Genehmigt im Beschluss des Präsidiums der Polnischen Wirtschaftskammer

am 23.04.2003, Nr. 59/15/2003

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen (OPWS) finden Anwendung im Verhältnis zwischen einem Spediteur und seinem Auftraggeber.

§2

2.1. Als Spediteur ist derjenige zu verstehen, der beruflich, gegen Entgelt im eigenen Namen aber auf Rechnung des Auftraggebers oder im Namen des Auftraggebers ein Sendungsgut versendet oder entgegennimmt, den Versand vollständig oder teilweise organisiert oder sonstige mit dem Service des Sendungsgutes und dessen Versand verbundene Maßnahmen ergreift.

2.2. Zu den anderen in §2 Pkt. 1 genannten Dienstleistungen gehören solche Aktivitäten wie Transportberatung, Versicherung, Umschlag, Lagerung, Verpacken, Kommissionieren, Vertrieb, Logistik und ähnliche,

2.2.1. die vom Spediteur unter Einsatz eigener Anlagen und eigenen Personals zu erbringen sind,

2.2.2. die vom Spediteur unter Einsatz eigener Anlagen und eigenen Personals zu organisieren sind, wenn er auf sich die Verantwortung als Generalunternehmen übernommen hat.

2.3. Im Bezug auf die vom Spediteur vorzunehmenden Aktivitäten finden auch die allgemeinen für den bestimmten Tätigkeitsbereich genehmigten Bedingungen sowie Bedingungen, die als geltend vorbehalten sind. Dem entsprechend kann der Spediteur in beliebigem Zeitpunkt die von Dritten vorbehaltenen Bedingungen als geltend erklären, mit welchen der Spediteur ein Vertragsverhältnis zur Ausführung eines Auftrages geschlossen hat.

§3

3.1. Der Spediteur kann die Beförderung allein tätigen. In solchem Falle hat er gleichzeitig Rechte und Pflichten des Frachtführers.

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

3.2. Der Spediteur bekommt Rechte und Pflichten des Frachtführers, wenn:

3.2.1. er die Beförderung mittels eigenen Fuhrparks tätigt und Frachtbriefe erstellt,

3.2.2. er als Seefrachtführer oder Operator des multimodalen Transportes tätig ist, indem er das eigene Konnossement oder das FIAT-Konnossement - Negotiable FIATA Multimodal Transport Bill of Lading genannt, ausstellt,

3.2.3. er die Beförderung mittels fremden Fuhrparks tätigt, aber den Frachtbrief ausstellt (Vertragsfrachtführer),

3.2.4. er einen Transportauftrag entgegen genommen hat.

§4

Als Auftraggeber ist diesen Bedingungen gemäß eine Person/ Partei zu verstehen, die einen Vertrag mit dem Spediteur abschließt, Realisierung der Aufgaben und Tätigkeiten in Auftrag gibt oder in Rechte dieser Partei eintritt.

§5

Die Bestimmungen dieser Bedingungen finden keine Anwendung auf Spedition von Geldmitteln, Wertpapieren, Dokumenten, Schmuck und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen.

Angebote

§6

Das vom Spediteur unterbreitete Angebot umfasst nur die Aktivitäten, die in dem Angebot enthalten sind, und das die Geltung innerhalb der festgesetzten Frist einhält.

6.1. Das Angebot des Spediteurs und Absprachen hinsichtlich der Sätze und Dienstleistungen (der eigenen und der Dritten) bezieht sich auf die im Auftrag genannten Waren und setzt ganz typische reibungslose Auftragsrealisierung voraus.

6.2. Falls keine anderen Absprachen getroffen werden, gilt jedes Angebot oder jede Quotierung gilt, falls dies unverzüglich durch den Auftraggeber bestätigt wird, und nur dann, wenn der Auftrag darauf Bezug nimmt.

6.3. Bei Änderung irgendeines Elementes des Angebotes aus Gründen, die vom Spediteur nicht vertreten sind, sind die angegebenen oder abgestimmten Preise entsprechend zu korrigieren, und zwar rückwirkend seit dem Zeitpunkt, wenn diese Änderung aufgetreten ist. Die Angebotskorrektur, die auf Änderung irgendeines Elementes des Angebotes aus den vom Spediteur vertretenen Gründen zurückzuführen ist, bedarf der Zustimmung der anderen Partei, d.h. des Auftraggebers.

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

6.4. Wenn der Spediteur, je nach der Situation, Pauschalsätze anwendet, so ist darunter zu verstehen, dass falls keine anderen Absprachen getroffen wurden, beinhalten die Sätze alle vom Spediteur während der reibungslos verlaufenden Spedition zu tragenden Kosten.

Speditionsvertrag

§7

7.1. Durch Abschluss des Speditionsvertrages verpflichtet sich der Spediteur gegen Entgelt und im Tätigkeitsbereich seines Unternehmens ein Sendungsgut zu versenden oder entgegen zu nehmen oder sonstige mit dessen Beförderung zusammenhängenden Dienstleistungen zu erbringen.

7.2. Der Speditionsvertrag gilt als geschlossen zum Zeitpunkt des Erhalts des Auftrages durch den Spediteur, es sei denn, dass der Spediteur den Auftraggeber über Verweigerung des Auftrages unverzüglich benachrichtigt.

Speditionsauftrag

§8

8.1. Der Spediteur nimmt seine Aktivitäten aufgrund des Auftrages vor.

8.2. Der Auftrag bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Schriftform, um jedoch Missverständnisse und Unstimmigkeiten bei Auftragsrealisierung zu vermeiden, wird es empfohlen, dass der Auftrag in Schriftform oder in ähnlicher Form (Fax, E-Mail) bestätigt wird.

8.2.1. Der Spediteur ist nicht für die Folgen der Fehler und Missverständnisse verantwortlich, die im Zusammenhang mit dem Eingang des mündlichen oder telefonischen Auftrages entstanden sind.

8.2.2. Der Spediteur ist nicht für die Folgen der zusätzlichen Anweisungen verantwortlich, die der Auftraggeber den anderen an der Spedition beteiligten Parteien direkt übermittelt.

8.3. Der Auftrag soll alle unentbehrlichen Informationen über das Sendungsgut, über seine Eigenschaften, Zeichen und Nummern einzelner Stücke (Verpackungen), dessen Anzahl, Gewicht, Abmessung, Rauminhalt enthalten, sowie den Umfang der in Auftrag vergebenen Dienstleistung bestimmen und alle sonstigen Daten sowie Unterlagen umfassen, die zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlich sind.

8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftrag komplett und ordnungsgemäß zu erteilen. Der Auftraggeber haftet für Konsequenzen, die auf dem Spediteur und den Dritten lasten, und zwar aus dem Grund, dass der Auftraggeber im Auftrage keine genauen, kompletten und richtigen Daten angegeben hat, wobei dies auch sich auf die in den Unterlagen, dem Briefwechsel und auf dem sendungsgut enthaltenen Daten über Menge, Gewicht, Abmessung und Eigenschaften wie auch auf

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

die fehlerhafte Verpackung usw. bezieht, auch wenn diese Ungenauigkeit, Unvollständigkeit bzw. Unstimmigkeit nicht aus seinem Verschulden entstanden sind.

8.5. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, ist aber berechtigt, zu prüfen, ob die ihm im Auftrage vorgelegten Daten richtig und ausführlich sind.

8.6. Der Spediteur ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Unterschriften und Befugnisse der auf Aufträgen, Mitteilungen, Überweisungen, Bankanweisungen oder sonstigen Unterlagen unterzeichneten Personen echt sind.

8.7. Bei gefährlichen Gütern soll der Auftraggeber bei der Auftragsvergabe die Gefahrart genau zu beschreiben und über erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu informieren. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des Gesetzes über Transport von gefährlichen oder sonstigen Gütern, im Bezug auf welche im Bereich der Beförderung und Lagerung die Sonderrechtsvorschriften gelten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Realisierung des Auftrages erforderliche Daten zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Klassifizierung der Güter gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über gefährliche Güter.

8.8. Mit der Ausführung des entgegen genommenen Auftrages und/ oder der damit verbundenen Arbeiten kann der Spediteur die Dritten oder deren Subunternehmen beauftragen. In solchem Falle beziehen sich alle in diesen Allgemeinen Speditionsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Einschränkung der Verantwortung des Spediteurs auch auf die weiteren Spediteure.

Auftragserfüllung

§9

9.1. Der Spediteur ist verpflichtet, seinen Aufgaben dem Auftrag gemäß nachzukommen. Falls es erforderlich ist, Maßnahmen zu ergreifen, die über den Auftragsumfang hinausgehen, soll sich der Spediteur von dem Wohl des Sendungsgutes, der Einhaltung der Sorgfalt und den geltenden Rechtsvorschriften leiten lassen.

9.2. Bei nicht eindeutigen, ausreichenden und ausführbaren Anweisungen oder beim Mangel an Sonderabsprachen kann der Spediteur frei die Zeit, die Versandart, die Beförderungsart und den Tarif wählen. Der Spediteur geht dabei vor unter Berücksichtigung des Wohls des Sendungsgutes jedoch auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.

9.3. Hat der Auftraggeber nichts dagegen, so kann der Spediteur jederzeit das ihm anvertraute Gut als Sammelsendung versenden.

9.4. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, ein Sendungsgut ohne Unterlagen entgegen zu nehmen, die zur Entgegennahme berechtigen, wenn er dies aber auf Wunsch des Auftraggebers tut, so kann

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

er ausreichende Garantien verlangen und in Erwartung auf die Garantie das Sendungsgut oder die Unterlagen behalten und hat den Anspruch auf Schadenersatz für die daraus entstandenen Kosten.

9.5. Der Spediteur hat den Auftraggeber über den erfüllten Auftrag, über alle Änderungen oder Hindernisse zu informieren, die das Sendungsgut beeinflussen, er hat auch den Auftraggeber und/oder die von ihm genannten Personen über den Eingang oder Aufgabe des Sendungsgutes zu informieren; er erstellt die im Transport erforderlichen Unterlagen und nimmt den Dritten gegenüber Maßnahmen vor, die für die termingemäße Einholung dieser Unterlagen erforderlich sind.

9.6. Falls der Spediteur zum Versand der Unterlagen gegen Empfangsbestätigung verpflichtet ist, so ist er bei Einholung der Versandbestätigung für die Nichtzustellung oder verspätete Zustellung der Unterlagen nicht verantwortlich. Ohne schriftlichen Auftrag ist der Spediteur nicht verpflichtet, die zu versendenden Unterlagen zu versichern.

9.7. Bei der Entgegennahme eines Sendungsgutes ist der Spediteur oder eine von ihm berechtigte Person verpflichtet, zu prüfen, ob das Sendungsgut in einem unversehrten Zustand, frei von Mängeln Beschädigungen den beigefügten Unterlagen gemäß (Konnossement, Frachtbrief usw.) zugestellt wurde.

9.8. Falls ein Sendungsgut in ein Lager des Dritten gelagert werde soll, so hat das Lagerpersonal den Zustand und die Übereinstimmung des Sendungsgutes mit dem Frachtbrief zu prüfen.

9.9. Wird es festgestellt, dass das Sendungsgut beschädigt oder mangelhaft ist, dass es an Plomben und sonstige Sicherheiten fehlt, hat der Spediteur die Rechte des Auftraggebers den Dritten gegenüber abzusichern, die für festgestellten Mängel oder Beschädigungen verantwortlich sind, indem er darüber den Auftraggeber informiert.

9.10. Die Bestätigung der Entgegennahme des Sendungsgutes, ausgestellt vom Spediteur, lässt vermuten, dass der Spediteur das Sendungsgut in solchem Zustande entgegen genommen hat, der auf der Bestätigung beschrieben ist.

9.11. Wird ein Export eines Sendungsgutes in Auftrag gegeben, so ist der Spediteur verpflichtet, die im Handelskontrakt festgesetzten Termine (Geltungsdauer des Akkreditivs usw.) einzuhalten, die auch im Auftrag aufzunehmen sind, es sei denn, dass dies aus Gründen, die nicht vom Spediteur vertreten sind, unmöglich ist. Darüber hat der Spediteur den Auftraggeber im Voraus zu informieren.

Versicherung

§10

10.1. Der Spediteur schließt „Cargo“-Versicherung nur dann, wenn er ausdrücklich dazu schriftlich beauftragt wird. Falls anders nicht schriftlich vereinbart ist, ist der Spediteur nicht verpflichtet, für ein jedes Sendungsgut separate Versicherung zu arrangieren.

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

10.2. Allein die Angabe des Warenwertes im Auftrage bedeutet noch nicht, dass Arrangieren der „Cargo“-Versicherung in Auftrag gegeben wird.

10.3. Bietet der Spediteur seine „Cargo“-Versicherung an oder schließt er sie im Namen des Auftraggebers und auf seine Kosten, so soll der Spediteur dem Auftraggeber die Bedingungen der „Cargo“-Versicherung zur Verfügung stellen.

10.3.1. Der Auftraggeber, wie auch alle anderen Personen, im Interesse deren oder auf Rechnung deren der Spediteur handelt, kommen allen Bedingungen des geschlossenen Versicherung nach, sofern sie ihnen vom Spediteur vorgelegt worden sind.

Lagerung

§11

11.1. Der Spediteur schließt Lagerungsverträge im Namen und für den Auftraggeber aufgrund des erteilten Auftrages. Der Spediteur hat den Auftraggeber über Lagerungsort und Lagerungsbedingungen zu informieren, wenn er die ihm anvertrauten Sendungsgüter in seinen Lägern oder in Lägern der Dritten lagert.

11.2. Der Auftraggeber hat das Recht, sich mit den Lagerungsbedingungen vertraut zu machen. er soll seine eventuellen Bedenken hinsichtlich der Lagerung des Sendungsgutes oder der Wahl des Lagerungsortes unverzüglich abmelden. Nimmt er die Möglichkeit nicht in Anspruch, so verzichtet er somit darauf, die eventuelle Lagerungsart und Lagerungsweise zu beanstanden, sofern die Wahl der Lagerungsortes und die Lagerung unter Einhaltung der ordnungsgemäßen Sorgfalt durch den Spediteur erfolgt.

11.3. Dem Auftraggeber ist untersagt, mit der Ware zu manipulieren (z.B. Probenahme), ohne dass der Spediteur darüber informiert wird; Kommt der Auftraggeber dieser Anforderung nicht nach, so kann der Spediteur sich der Verantwortung für die nachträglich festgestellten Schäden entziehen.

11.4. Wenn der Empfänger das Sendungsgut am Bestimmungsort nicht entgegen nimmt, oder wenn das Sendungsgut bei der Beförderung infolge der Umstände angehalten wird, auf die der Spediteur keinen Einfluss hat, dann wird das Sendungsgut auf Kosten und Risiko des Auftraggebers ins Lager gebracht. Der Spediteur ist aber verpflichtet, den Auftraggeber (in jedem Falle) und den Versicherungsträger (falls er die Ware im Transport versichert hat) über die geplante Lagerung während der Beförderung unverzüglich zu informieren.

11.5. Wenn der Spediteur das Sendungsgut vorübergehend in einem Lager des Dritten lagert, so gelten im Bezug auf Verhältnisse zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber die gleichen

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

Grundsätze wie bei Verhältnissen zwischen dem Spediteur und dem Dritten. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Spediteur verpflichtet, ihm die Lagerungsbedingungen zu zuschicken.

11.6. Falls die leicht verderbbare Ware gefährdet ist, so hat der Auftraggeber den Spediteur anzuweisen, wie er weiter mit der Ware vorgehen soll.

11.7. Bei begründeten Bedenken seitens des Spediteurs, ob der Wert der Ware seine Ansprüche abgelden kann, ist er berechtigt, dem Auftraggeber eine entsprechende Frist festzusetzen, innerhalb der er die Ansprüche des Spediteurs absichern kann. Kommt der Auftraggeber dieser Anforderung nicht nach, so ist der Spediteur berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

Hindernisse bei Ausführung der Spedition

§12

Hindernisse, die von dem Spediteur oder anderer in seinem Auftrage handelnden Person nicht vertreten sind (behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Streiks usw. die als höhere Gewalt bezeichnet werden), durch die der Spediteur seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, so ist er für die Dauer dieser Hindernisse von der Verantwortung für termingemäße Ausführung des Auftrages befreit. Über das Vorliegen dieser Hindernisse hat der Spediteur den Auftraggeber ohne Verzug informieren. Wenn die Hindernisse übermäßig lange dauern, kann der Spediteur vom Vertrag zurücktreten, auch wenn er teilweise schon erfüllt ist. Vor dem Vertragsrücktritt ist der Spediteur verpflichtet, das Sendungsgut und das Interesse des Auftraggebers im Einvernehmen mit ihm abzusichern. Tritt der Spediteur vom Vertrag aus den o.g. Gründen zurück, so steht ihm die Rückerstattung der im Zusammenhang mit der Auftrags Erfüllung entstandenen Kosten sowie ein angemessener Teil der Vergütung zu. Wird Bezug auf höhere Gewalt genommen, so gilt die Auslegung der höheren Gewalt durch die Internationale Handelskammer in Paris (Rundbogen ICC 421).

Vergütung des Spediteurs, Rückerstattung der getragenen Auslagen

§13

13.1. Dem Spediteur steht Vergütung vom Auftraggeber gemäß dem geschlossenen Vertrag zu.

13.2 Für Dienstleistungen, die im Vertrag nicht enthalten sind, die aber in Ansprache mit dem Auftraggeber erbracht wurden, steht dem Spediteur entsprechende Vergütung sowie die Rückerstattung der getragenen Kosten zu.

13.3. Liegt ein separater Vertrag vor, so richtet sich die Vergütung des Spediteurs nach dem Tarif des Spediteurs.

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

§14

Der Spediteur kann die Auftragserfüllung davon abhängig machen, dass der Auftraggeber eine Vorauszahlung für die mit der Auftragserfüllung zusammenhängenden Ausgaben leistet (z.B. Frachtgebühren, Hafengebühren, Zollgebühren usw.). Der Spediteur kann auch die weitere Auftragserfüllung von der sofortigen Rückerstattung der schon entstandenen Ausgaben abhängig machen.

§15

15.1. Die Forderung des Spediteurs entsteht zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung, es sei denn, dass anders vereinbart wurde. Bei sukzessiven Lieferungen kann der Spediteur die Forderungen in Form von Abschlagrechnungen abzurechnen.

15.2. Begleicht der Auftraggeber den fälligen Betrag nicht termingemäß, so kann der Spediteur den Auftraggeber mit Zinsen belasten.

§16

Verpfändung, Verlust des Sendungsgutes, verursacht durch höhere Gewalt, Verfall (Konfiskation) oder sonstiges Eingreifen der Behörden haben keinen Einfluss auf Ansprüche des Spediteurs gegen den Auftraggeber, sofern sie nicht auf Vernachlässigung durch den Spediteur zurückzuführen sind.

§17

Die Auftragsvergabe an Spediteur auf Rechnung eines Dritten befreit den Auftraggeber nicht, die mit der Auftragserfüllung verbundene Forderung zu begleichen.

§18

Der Spediteur ist verpflichtet, zu prüfen, ob Forderungen der vom Spediteur bei der Auftragserfüllung beschäftigten Subunternehmen ordnungsgemäß berechnet werden. Bei Unstimmigkeiten ist der Spediteur verpflichtet, dies unverzüglich zu reklamieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur seine mit der Reklamation verbundenen Kosten zurückzuerstatten.

§19

19.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur alle Ausgaben, verbunden mit der Auftragserfüllung zurückzuerstatten, darunter Detention, Demmorage und Fracht, die der Spediteur getragen hat, weil der Auftraggeber oder der Kontrahent des Auftraggebers im Reederkonnossement ihn als Warenempfänger vom Konnossement oder Luftfrachtbrief genannt hat.

19.2. Tritt der Spediteur im Auftrage des Auftraggebers als Verschiffer oder Empfänger auf und wenn gegen ihn Ansprüche aus einer gemeinsamen Störung oder aus anderen Gründen erhoben

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

werden, für die vorschriftsgemäß der Vershiffer oder Empfänger verantwortlich ist, hat der Auftraggeber den Spediteur gegen die daraus resultierenden Folgen abzusichern und zu schützen.

19.3. Die in §19 Pkt. 2 genannte Pflicht gilt auch, wenn der Spediteur im Auftrage des Auftraggebers als Verloader oder Empfänger in der Luftbeförderung auftritt, und wenn gegen ihn Ansprüche aus den für die Luftbeförderung entsprechenden Gründen erhoben werden.

§20

20.1. Im Zusammenhang mit Ansprüchen des Spediteurs aus dem Speditionsvertrag, aus dem Beförderungsvertrag und mit den damit verbundenen außervertraglichen Ansprüchen sind Abzüge oder Zurückbehaltung lediglich der fälligen Gegenansprüche zulässig.

20.2. Gibt der Spediteur während der Auftragserfüllung eigene Mittel aus, so hat er Recht zu einer Spezialprovision (Auslageprovision) von dem ausgelegten Betrag. Die Provisionshöhe ist in dem Tarif oder dem Kundenvertrag festgelegt.

Haftung des Spediteurs

§21

Die Haftung des Spediteurs hängt von dem Vertragsumfang ab.

§22

22.1. Der Spediteur haftet für den Schaden, der aus Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der im Speditionsvertrag genannten Speditionstätigkeit resultiert, es sei denn, dass er beweist, dass er diesem Schaden Frachtführer n trotz erforderlicher Sorgfalt nicht entgegen wirken konnte.

22.2. Der Spediteur haftet für Frachtführer und weitere Spediteure, die er bei Auftragserfüllung einsetzt, es sei denn, dass er an der Auswahl nicht verschuldet ist.

22.3. Der Spediteur ist verpflichtet, alle Maßnahmen vorzunehmen, die es ermöglichen, dass der Auftraggeber seine Ansprüche gegen die an der Auftragserfüllung beteiligten Personen geltend macht, obwohl er für deren Handlung und Unterlassung keine Haftung übernimmt. Aufgrund der Abtretung der Rechte macht der Spediteur die Ansprüche auf Risiko und Kosten des Auftraggebers geltend.

§23

23.1. Der Spediteur als Frachtführer hat Rechte und Pflichten, die in den Rechtsvorschriften über die jeweilige Transportart oder Dienstleistungsart sowie in den zusätzlichen im Vertrag vereinbarten Bedingungen bestimmt sind; Liegen solche im Vertrag vereinbarten Bedingungen nicht vor, so sind

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

sie in den allgemein anerkannten Bedingungen bestimmt, die auf die jeweilige Transportart oder Dienstleistungsart Anwendung finden.

23.2. Als Operator des multimodalen Transportes haftet der Spediteur den Bedingungen des für diese Transportart geltenden Konnossements gemäß.

Einschränkung und Ausschluss der Haftung des Spediteurs

§24

24.1. Der Spediteur haftet nicht für:

24.1.1. wertvolle Sendungsgüter gefährliche Güter, falls sie als solche im geschlossenen Verträge vom Spediteur deklariert und akzeptiert wurden

24.1.2. Verlust infolge der Verspätung in der Zustellung des Sendungsgutes, es sei denn, dass er sich zur Zustellung des Sendungsgutes innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet hat,

24.1.3. den indirekten Schaden und dessen Folgen, z.B. Gewinnverlust, Marktverlust usw.

24.1.4. die Gewichtsminderung bei Massengütern, die auf Beschaffenheit der Massengüter zurückzuführen ist, die aber nicht über die für die jeweilige Ware vorgeschriebene Gewichtsspanne, und falls solche Vorschriften nicht vorliegen – nicht über die gewöhnlich angenommene Gewichtsspanne hinausgeht.

§25

25.1. Die vom Spediteur ausgezahlte Entschädigung, die dem Berechtigten aus dem abgeschlossenen Speditionsvertrag zusteht, ist auf einen gewöhnlichen Wert der Waren eingeschränkt, der auf der Handelsrechnung genannt wurde, und beim Fehlen der Rechnung- der Reihenfolge nach – nach dem Börsen-, Marktpreis oder aufgrund des normalen Wertes der Sache derselben Art und Qualität bestimmt wird. In keinem Fall jedoch darf die vom Spediteur ausgezahlte Entschädigung den Betrag von 2 SDR für 1 Kilogramm des Bruttogewichts des fehlenden oder beschädigten Sendungsgutes, und insgesamt den Betrag von 50.000 SDR für das jeweilige Ereignis, nicht übersteigen, es sei denn, dass von der Person, für die der Spediteur haftet, eine höhere Entschädigung in einem höheren Betrag gewonnen wird.

25.2. Der aktuelle Wert von SDR wird aufgrund des Wechselkurses, notiert und veröffentlicht durch die Polnische Nationalbank am Tage des Schadenseintritts.

25.3. Die Limits für die Haftung und die Höhe der vom Spediteur als Frachtführer geschuldeten Entschädigung sind in den für die jeweilige Transportart einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt.

Reklamationen

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

§26

Zur Einreichung der Reklamation beim Spediteur aus den in Auftrag vergebenen Dienstleistungen ist der Auftraggeber befugt.

§27

27.1. Der Anspruch gegen den Spediteur ist durch den Auftraggeber schriftlich innerhalb von 6 Tagen ab Zeitpunkt zu erheben, an dem der Kunde vom Schadenseintritt erfahren hat oder sollte. Der Spediteur ist verpflichtet die Reklamation spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Eingangsdatum zu beantworten. In Sonderfällen, wird die Frist entsprechend verlängert; innerhalb von 14 Tagen ab Reklamationseingang ist der Spediteur verpflichtet, den Erhalt der Reklamation zu bestätigen und die Art und Weise sowie die Frist für die Reklamationsprüfung zu definieren.

27.2. Der Anmeldung der Reklamation sollen Unterlagen beigelegt werden, in denen der Zustand der Sendungsgüter sowie die Umstände für Schaden-/ Mängleintritt ermittelt wird.

27.3. Zum Nachweisen, dass das Sendungsgut während der Beförderung mit einem bestimmten Beförderungsmittel beschädigt wurde, ist derjenige verpflichtet, der so meint. Ist der Ort der Schadensentstehung nicht bekannt, hat der Spediteur auf Aufforderung des Auftraggebers oder des Empfängers des Sendungsgutes den Verlauf des Transportes samt Aussonderung der Orten, an denen die Sendung von einem Transportmittel in ein anderes Transportmittel übergeben wird, nachzuweisen.

Recht auf Verpfändung und Zurückbehaltung

§28

28.1. Zur Sicherung der Eintreibbarkeit der überfälligen (laufenden und zurückliegenden) Forderungen vom Kunden ist der Spediteur berechtigt, das Sendungsgut und/oder die Unterlagen des Kunden zurückzubehalten, bis diese Forderungen gezahlt werden.

28.2. Dem Spediteur steht auch das Verpfändungsrecht auf das Sendungsgut, die Unterlagen und die Zahlungsmittel zu, die aus irgendeinem Grunde oder zu irgendeinem Zweck in seiner Verfügung bleiben oder stehen, bei bestehenden oder möglichen Ansprüchen des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber und/oder des Eigentümers oder einer anderen Person, die ihrer Herausgabe fordert.

28.2.1. Der Spediteur kann auch die ihm in Ziff. 28.2 eingeräumten Rechte bezüglich der ihm vom Auftraggeber für vorherige Aufträge zustehenden Beträge durchsetzen.

28.3. Soll das Sendungsgut nach Auftrag des Kunden einem Dritten zur Verfügung gestellt oder dem Dritten überwiesen werden, kann der Spediteur das Verpfändungsrecht auch in Anspruch nehmen.

28.4. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verpfändung des Sendungsgutes und/oder der Unterlagen gehen zu Lasten der Waren.

Verjährung

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002

§29

29.1. Die Ansprüche aus dem Speditionsvertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres.

29.2. Die Verjährung beginnt:

29.2.1. bei Ansprüchen wegen Beschädigung oder Mängel am Sendungsgut – ab Datum dessen Zustellung,

29.2.2. bei gänzlichem Verlust des Sendungsgutes oder dessen verspäteter Zustellung – ab Datum, an dem das Sendungsgut zugestellt werden sollte,

29.2.3. in allen anderen Fällen – ab Datum der Auftragserfüllung.

§30

Wenn der Spediteur gemäß §3 zum Frachtführer wird, so verjähren die Ansprüche aus Beförderung gemäß den inländischen und internationalen einschlägigen Rechtsvorschriften.

Entscheidung über Streitigkeiten und das zuständige Recht

§31

Die Parteien können vereinbaren, dass Streitigkeiten aus Speditionsverträgen, auf die diese Speditionsbedingungen Anwendung finden, durch das akkreditierte Schiedsgericht an der Polnischen Kammer für Spedition und Logistik in Gdynia entschieden werden.

§32

Falls die Parteien anders nicht vereinbaren, werden Streitigkeiten aus Speditionsverträgen, auf die diese Speditionsbedingungen Anwendung finden, wie folgt entschieden:

32.1. wenn die beiden Parteien ihren Sitz (Wohnsitz) in Polen haben, durch zuständige Gerichte gemäß den in diesem Bereich allgemein geltenden Rechtsvorschriften,

32.2. wenn eine der Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat, wird die Zuständigkeit des Gerichtes im Vertrag zwischen den Parteien bestimmt, und falls dies nicht der Fall ist, finden einschlägige Rechtsvorschriften Anwendung.

§33

Besteht keine andere Vereinbarung zwischen den Parteien, so ist das polnische Recht zuständig.

Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen 2002